Herr Rechten fordert nun für sein Grundstück, so wie es jetzt beschaffen ist, 27,000 Thlr., will sich aber den von der Assecuranzcompagnie zu ersetzenden Schaden mit 3000 Thlr. abziehen lassen, so daß der Staat 24,000 Thlr. zu bezahlen haben würde, und ist Rechten nicht zu bewegen seine Forderung zu ermäßigen.

Bei diesen Umständen bleibt kein anderer Ausweg, als das Grundstück auf gesetzlichem Wege zu expropriiren. Die Berechtigung dazu ist durch das allgemeine Interesse für die Beseitigung jener gefährlichen Stelle dieser Straße begründet, wenn irgend wo eine Berechtigung zur Expropriation vorliegt, so dürfte sie bei dem Rechten'schen Hause vorhanden sein.

Nach der angebogenen Zeichnung ist die Straße jetzt 32½ Fuß breit, es wird nun beabsichtigt diese Stelle um 20½ Fuß zu verbreitern, also der Straße eine Breite von 53 Fuß zu geben, auch gleichzeitig die Linie der Straße hinter dem Schütting zu rectificiren.

Nachdem die zu diesem Zwecke erforderliche Grundfläche von dem Rechten'schen Grundstücke abgenommen ist, dürfte der übrigbleibende Theil desselben, ungefähr 1326 Fuß, zum öffentlichen Verkauf zu bringen sein, und ist zu erwarten, daß dafür ungefähr 5 Thlr. per [] Fuß gelöst werden.

Zwei Anwohner, am Markt und an der Wachtstraße, haben sich freiwillig bereit erklärt, zu den Kosten der Verbreiterung, wenn solche so wie in der Zeichnung angegeben ausgeführt wird, im Ganzen die Summe von 750 Thalern beizutragen.

Dem Vorgetragenen zu Folge trägt nun die Deputation darauf an:

1. Zum Zweck der Beseitigung der für das Publikum aus der jetzigen Beschaffenheit der Wachtstraße bei dem Rechtenschen Hause bestehenden Gefahr und zum Zweck der Verbreiterung der Wachtstraße die Expropriation des am Markt sub Nr. 20 belegenen dem Herrn Hieronymus Rechten gehörenden Hauses zu beschließen, auch die im §. 4 des Expropriationsgesetzes vom 7/14. Juni 1843 bezeichnete Deputation zum Versuche einer gütlichen Verständigung zwischen dem Staate und dem betheiligten Grundeigenthümer zu erwählen.

2. Die Deputation für das Bauwesen zu ermächtigen, das Interesse des Staats hinsichtlich dieser Abtretung wahrzunehmen, auch in Gemäßheit dieses Berichts das Rechtensche Haus abzubrechen und den nicht zu verwendenden Grund wieder zu verkaufen.

3. Die erforderlichen Gelder zu bewilligen.

Der für das zu expropriirende Grundstück zu zahlende Kaufpreis würde von der Generalcasse zu berichtigen sein, dagegen würden die Beiträge der Anwohner mit 750 Thaler, sowie der Kaufpreis des zu der beantragten Straßenverbreiterung nicht erforderlichen Grundes in die Generalcasse zurückfließen.

Bremen, den 8. April 1858.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) **J. W. Bredenkamp,** Dr. (gez.) **Friedr. H. Westhoff.**

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1858.

Bericht der Finanzdeputation
über den Abschluß einer Anleihe.

Auf die von der Finanzdeputation in Folge des ihr ertheilten Auftrags erlassene Aufforderung, Anerbietungen zur Uebernahme einer Anleihe der für außerordentliche Verwendungen erforderlichen 900,000 Thaler unter den bei der Generalcasse niedergelegten, den der letzteren Anleihen gleichen Bedingungen, sei es zu einem Zinsfuße von 3½, 4 oder 4½ %, einzureichen, waren nur zwei Anträge für den ganzen Betrag zu einem Zinsfuße von 4½ % eingegangen, die nach weiteren Verhandlungen zu dem Abschluß einer Uebereinkunft mit der

Agentur der Braunschweiger Bank unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft geführt haben, nach welcher diese die ganze Anleihe von 900,000 Thaler Ld'or zum pari Course jedoch unter Abzug einer Provision von $1\frac{3}{4}$ % übernimmt, so daß für jede 100 Thaler Staatsschuldscheine nur $98\frac{1}{4}$ Thaler Ld'or nach dem Bedarf der Generalcasse baar ausgezahlt werden.

Für diese Anleihe werden demnach die folgenden bei den letzteren Anleihen von dem Senat und der Bürgerschaft festgesetzten Bestimmungen ebenfalls in Anwendung kommen.

1) In den in gewöhnlicher Form auszustellenden Staatsobligationen wird den Darleihern eine jährliche Zinsvergütung von $4\frac{1}{2}$ % zugesichert.

2) Die in den Obligationen ausgedrückten Capitalbeträge sind von Seiten des Darleihers nicht kündbar, dagegen wird dem Bremischen Staat die Kündigung der ganzen Anleihe und auch der Abtrag und die Tilgung einzelner Obligationen nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung durch die Bremer Nachrichten und Weserzeitung ausdrücklich vorbehalten; jedoch kann der Bremische Staat von diesem Vorbehalte erst nach Ablauf des Jahres 1863 Gebrauch machen.

3) Zur Tilgung der Anleihe wird eine jährliche Dotation von 2 % für die Dauer von 20 Jahren von 1859 an, bestimmt, der Betrag jährlich dem Tilgungsfond überwiesen und sammt den Zinsen zur Tilgung der Staatsschulden verwandt.

Um das Budget des Staatshaushalts, welches bereits die Zinsen der neuen Anleihe zu tragen hat, nicht zu sehr zu belasten, empfiehlt die Finanzdeputation, wie bei den früheren Anleihen, auch bei dieser zu bestimmen, daß der Erlös der veräußerten Bauplätze zu Bremerhaven und Bremen, wie es bei den Anleihen von 1852/53, 1855 und 1856 (conf. Verhandl. 1855 Fol. 22, und 1856 Fol. 279) geschehen, zur Bezahlung der Dotationsgelder zu verwenden sei und die Generalcasse nur einstweilen in Vorschuß zu treten habe. Da indessen erst nach Ablauf des Jahres 1863 eine Rückzahlung dieser Anleihe erfolgen kann, so werden bis dahin die Dotationsbeträge und Zinsen von der Schuldentilgungsdeputation nur zur Tilgung der anderweitigen $4\frac{1}{2}$procentigen Staatsschulden zu verwenden sein.

Die Finanzdeputation empfiehlt den von ihr für die Anleihe abgeschlossenen Vertrag und die für diese vorgeschlagenen Bestimmungen der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft und bemerkt dabei, daß sie der Agentur der Braunschweiger Bank die Mittheilung der erfolgten Entscheidung auf den 22. d. M. habe zusichern müssen.

Bremen, den 15. April 1858.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez. **J. L. Nuyter.**

Berichtigung.

Im Jahresbericht der Schuldeputation pag. 99 Z. 8 v. u. muß es statt Handwerkerstande heißen: **Handels**stande.